

# Geschäftsordnung der DJK Tiefenthal e.V.



Die Geschäftsordnung ist nachrangiger Teil der Satzung. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung regelt die nähere Bestimmung des Vereinszwecks, die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und des Vereinsausschusses, sowie den Wahl- und Abstimmungsmodus.

## § 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Die DJK Tiefenthal e.V. erlässt diese Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt).
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
- (5) Weiterhin regelt die Geschäftsordnung die Aufgabenbereiche der Organe, der einzelnen Vorstandschaftspositionen und der Positionen des Vereinsausschusses

## § 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Gremien richtet sich nach §§ 13 bis 17 der Satzung und erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn die Vorstandschaft dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung
- (2) Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (3) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt und festgestellt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (4) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

## **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung der Anwesenden und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und zur Abstimmung.

## **§ 5 Wortmeldungen und Rednerfolge**

- (1) Die Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, schriftliche Wortmeldung verlangen.
- (2) Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, bzw. des Eingangs der schriftlichen Wortmeldungen beim Vorsitzenden.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu einer persönlichen Erklärung werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der jeweilige Berichterstatter oder Antragsteller sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Haben mehrere Mitglieder gemeinsam einen Antrag gestellt, so ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jedoch nur eines von ihnen zu hören.
- (5) Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken und die Einhaltung der vorgegebenen Redezeit durch Entzug des Wortes sicherstellen.
- (6) Der Vorsitzende kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 16 der Satzung festgelegt. Anträge, die nicht in der genannten Frist beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (3) Diese Anträge müssen eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin beim Versammlungsleiter vorliegen. Sie können in schriftlicher und mündlicher Form erfolgen. Die Anträge sind auf jeden Fall ausreichend zu begründen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gilt §15 (1) a) der Satzung. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit notwendig.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - b) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - c) Antrag auf Vertagung
  - d) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
  - e) Antrag auf Nichtbefassung
  - f) Hinweis zur Geschäftsordnung
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach abzustimmen.
- (4) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (5) Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Tagesordnung vor.

## **§ 8 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der Versammlung erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang prüft der Wahlausschuss, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss Mitglied des Vereines sein. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten gleichen Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Trifft das höchste Ergebnis nur auf einen Bewerber zu, so findet zwischen diesem und den Bewerbern mit dem zweithöchsten Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern des Vorstandes während der Legislaturperiode findet bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der anderen Gremien und Organe während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## § 10 Aufgaben der Vorstandschftspositionen und deren Funktionen

Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandschftspositionen gem. nachfolgender Ausführung und im Detail gemäß Anhang:

Gemeinsame Aufgaben aller drei Vorsitzenden

- a) Leitung und Verwaltung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Vertretung des Vereines nach innen und nach außen
  - c) Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- (1) Vorstand Finanzen
    - a) Vertretung des Vereines in Finanzangelegenheiten
    - b) Kassenverwaltung
    - c) Haushaltsplan aufstellen
    - d) Steuererklärung erstellen evtl. in Zusammenarbeit mit Steuerberater
    - e) Dem Vorstand Finanzen steht ein Vereinskassier zu Seite
  - (2) Vorstand Verwaltung

- a) Vertretung des Vereines in Verwaltungsangelegenheiten
  - b) Verwalten und verteilen der Protokolle
  - c) Ein- und ausgehender Schriftverkehr
  - d) Mitgliederführung/Beitragseinzug
  - e) Verwalten des Vereinsarchivs
  - f) Recherchieren und beantragen von Fördermitteln
  - g) Dem Vorstand Verwaltung steht ein Schriftführer zur Seite
- (3) Vorstand Veranstaltungen
- a) Vertretung des Vereines in Veranstaltungsangelegenheiten
  - b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
  - c) Koordination der Helfersuche
  - d) Einhaltung Jugendschutz
  - e) Vermietung von Räumen
  - f) Der Vorstand Veranstaltungen erledigt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Clubraum- und dem Veranstaltungsausschuss
- (4) Geistlicher Beirat
- a) Einbindung der dritten Säule der DJK in den Verein
- (5) Schriftführer
- a) Protokollführung
  - b) Fertigung und Verteilung von Einladungen und Informationsblättern
  - c) Unterstützung des Vorstandes Verwaltung bei dessen Aufgaben
  - d) Der Schriftführer kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen.
- (6) Kassier
- a) Führen der Kassenbücher
  - b) Durchführung von Buchungen
  - c) Unterstützung des Vorstandes Finanzen bei dessen Aufgaben
  - d) Der Kassier kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen.
- (7) Jugendleitung
- a) Die Aufgaben der Jugendleitung sind in der Jugendordnung festgelegt
  - b) Nach Möglichkeit abstellen eines Mitgliedes für den Veranstaltungsausschuss
- (8) Abteilungsleitung Sparten
- a) Verantwortliche Leitung der Abteilung
  - b) Aufstellung von Mannschaften /Musikgruppe
  - c) Sorgen für geordneten Spielbetrieb
  - d) Nach Möglichkeit abstellen eines Mitgliedes für den Veranstaltungsausschuss
- (9) Öffentlichkeitsreferent
- a) Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Erstellung und Pflege der Homepage
  - c) Der Öffentlichkeitsreferent kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen.

#### (10) Seniorenreferent

- a) Vertretung der Senioreninteressen im Verein
- b) Angebot und Durchführung von seniorenrechtem Sport und Freizeitaktivitäten
- c) Der Seniorenreferent kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen.

#### (11) Sportanlagenwart

- a) Reparaturen und Wartungsarbeiten an und in der Sporthalle durchführen, oder beauftragen
- b) Pflege der Außenanlage durchführen oder beauftragen
- c) Der Hallenwart kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen

#### (12) Fahnenwart

- a) Vertretung des Vereins mit Fahne oder Banner
- b) Bereitstellen der Fahnenabordnung
- c) Der Fahnenwart kann bei Bedarf seine Aufgaben in Verbindung mit einem Assistenten erledigen

## § 11 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei deren satzungsgemäßen Aufgaben. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung und zusätzlich in Fällen wie in der Satzung in § 11 c geregelt. Ansonsten arbeiten die einzelnen Sachausschüsse und die Assistenten in enger Abstimmung mit den zugeordneten Personen aus der Vorstandschaft.

### Zusammensetzung des Vereinsausschusses

- a) Clubraumausschuss (3-4 Personen)  
Diese kümmern sich um den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen, die in Verbindung mit dem Clubraum durchgeführt werden.  
Der Ausschuss arbeitet eng mit dem Pächter des Clubraumes und dem Vorstand Veranstaltung zusammen.
- b) Veranstaltungsausschuss (5 – 8 Personen)  
Diese kümmern sich um die Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen außerhalb des regulären Clubraumbetriebes.  
Der Ausschuss setzt sich zusammen aus möglichst einem Vertreter jeder Abteilung und der Jugendleitung und weiteren zu berufenden Personen.  
Er arbeitet eng mit dem Vorstand Veranstaltung zusammen und unterstützt diesen bei seinen Aufgaben.
- c) Ggf. Assistenten der satzungsgemäßen Positionen nach § 10 (3) c).  
Diese Personen erledigen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit der jeweiligen Ursprungsposition (Kassier, Schriftführer, etc.). Bei tatsächlicher Verhinderung vertreten sie diese in der Vorstandschaft mit Stimmrecht.

## § 12 Ehrenordnung

Für Ehrungen gilt die jeweilige Ehrenordnung des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, die Ehrenordnungen der Landessportbünde (z. B.: BLSV, BSSB, ...), die Ehrenordnungen der Fachverbände und die Ehrenordnung der DJK Tiefenthal e.V..

## **§ 13 Protokoll**

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll kann in der jeweils nächsten Sitzung des Gremiums eingesehen und Einsprüche dagegen vorgebracht werden. Über den Einspruch entscheidet das jeweilige Gremium.

## **§ 14 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung der DJK Tiefenthal e.V. findet entsprechende und sinngemäße Anwendung für alle übrigen Organe, Gremien und Ausschüsse der DJK Tiefenthal e.V..

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der vorstehende Geschäftsordnungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.12.2012 mit \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.01.1998 außer Kraft.